

**Wirtschaftsverein  
Bordesholmer Sparkasse Finanzholding**

# **S A T Z U N G**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
	<b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur</b> .....	4
	<b>§ 2 Geschäftsjahr</b> .....	4
	<b>§ 3 Aufgaben</b> .....	4
<b>B.</b>	<b>Verfassung und Verwaltung</b> .....	5
	<b>§ 4 Mitgliedschaft</b> .....	5
	<b>§ 5 Organe</b> .....	7
	<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b> .....	7
	<b>§ 7 Verwaltungsrat</b> .....	9
	<b>§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates</b> .....	11
	<b>§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates</b> .....	12
	<b>§ 10 Vorstand</b> .....	13
	<b>§ 11 Geschäftsführung des Vorstandes</b> .....	13
	<b>§ 12 Verschwiegenheit</b> .....	13
	<b>§ 13 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen</b> .....	14
	<b>§ 14 Besondere Vertreter</b> .....	14
	<b>§ 15 Prüfungen</b> .....	14
	<b>§ 16 Jahresabschluss und Entlastung</b> .....	15
	<b>§ 17 Verwendung von Jahresüberschüssen und liquiden Mitteln</b> .....	15
	<b>§ 18 Auflösung</b> .....	15
	<b>§ 19 Bekanntmachungen des Vereins</b> .....	16
	<b>§ 20 Inkrafttreten der Satzung</b> .....	16

## Präambel

- (1) Von Eingesessenen der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen sowie der klösterlichen Distrikte Klein-Flintbek und Techelsdorf wurde am 28.05.1845 die private Spar- und Leihkasse der Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen gegründet. Sie wurde seit dem 01.01.1900 in der Rechtsform eines Vereins unter dem Namen „Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen“ geführt, dem durch staatliche Verleihung vom 30.01.1900 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden.

Sie hat ihren Sitz in Bordesholm.

Die Sparkasse ist mündelsicher.

Sie ist eine am Gemeinwohl orientierte öffentliche Sparkasse des Privatrechts in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB.

- (2) Die Sparkasse ist ein selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihre Geschäftsgebiete den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.
- (3) Die Sparkasse hat zur Erfüllung ihrer vorgenannten Aufgaben ihren Bankbetrieb nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes mit handelsrechtlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2006, 0:00 Uhr, auf ihr Tochterunternehmen, die Bordesholmer Sparkasse AG mit Sitz in Bordesholm übertragen. Die Bordesholmer Sparkasse AG ist aufgrund ihrer Satzung den in Absatz 2 dieser Präambel beschriebenen Aufgaben verpflichtet und weist die besonderen in § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Merkmale einer Sparkasse auf, insbesondere eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung und eine freiwillige Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf das Gebiet der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen sowie die Gebiete St. Margarethen und Wacken.
- (4) Die bisherige Sparkasse erfüllt nach der Ausgliederung ihres Sparkassenbetriebes ihre in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben mittelbar durch das Halten und Verwalten der Beteiligung an der Bordesholmer Sparkasse AG. Sie fungiert zukünftig nicht mehr selbst als Kreditinstitut, sondern als Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikel 4 Abs. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR). Dementsprechend führt Sie nunmehr den

Namen "Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding" und hat sich mit Wirksamwerden der Übertragung folgende Satzung gegeben, deren Bestandteil diese Präambel ist.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsnatur**

- (1) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, der aufgrund staatlicher Verleihung vom 30. Januar 1900 die Rechte einer juristischen Person besitzt. Der Verein führt den Namen

Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen im Gebiet der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen sowie in den Gebieten St. Margarethen und Wacken zu fördern und sicher zu stellen. Der Verein nimmt seine Aufgabe durch das Halten und Verwalten der Anteile an der Bordesholmer Sparkasse AG wahr. An der Bordesholmer Sparkasse AG muss der Verein stets mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt sein.
- (2) Der Verein betreibt seine Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Seine Gewinne haben den Geschäftsbetrieb der Bordesholmer Sparkasse AG zu sichern.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, zu halten und zu veräußern, die der Förderung der in Absatz 1 genannten Aufgabe dienen. Ferner ist er zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegen-

stand seines Unternehmens oder seiner Beteiligungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Der Verein kann Unternehmen, an denen er beteiligt ist, auch unter seiner Leitung zusammenfassen und mit Ihnen Unternehmensverträge gem. § 292 AktG abschließen, insbesondere über stille Einlagen nach den jeweiligen bankaufsichtlichen Vorschriften.

## **B. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins soll vornehmlich sein, wer im Geschäftsgebiet der Bordesolmer Sparkasse Aktiengesellschaft seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bordesolmer Sparkasse Aktiengesellschaft Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, dürfen nicht Mitglied des Vereins sein. Amtierende Vorstandsmitglieder der Bordesolmer Sparkasse Aktiengesellschaft können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Aufnahme nach Absatz 1 sind erforderlich:
  - a) Eine Erklärung des aufzunehmenden Mitgliedes,
  - b) ein Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates,
  - c) die Einzahlung eines Eintrittsgeldes von EUR 255,65.
- (3) Mitglied des Vereins ist der Wirtschaftsverein „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“. Er entsendet nach § 4 des Vereinigungsvertrages vom 8. Mai 1990 stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung. Der Verein „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“ haftet für den Verein mit seinen Mitgliedsguthaben.
- (4) Die Eintrittsgelder nach Abs. 2 Buchstabe c) und die Mitgliedsguthaben nach Abs. 3 haften für die Verbindlichkeiten des Vereins. Darüber hinaus haften die Mitglieder nicht.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Eintritt die Übernahme dieser Haftung schriftlich anzuerkennen.

- (6) Die Eintrittsgelder (Mitgliedsguthaben) nach Abs. 2 Buchstabe c) sowie die Mitgliedsguthaben des Vereins „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“ nach Abs. 3 sind, soweit sie nicht zur Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft benötigt werden, zur Stärkung der Eigenmittel der Bordesholmer Sparkasse AG zu verwenden. Soweit der Verein aus der Überlassung von Eintrittsgeldern oder Mitgliedsguthaben an die Bordesholmer Sparkasse AG Erträge erzielt, werden diese nach Abzug der hiermit verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrates an die Mitglieder weitergeleitet, soweit dies vereinsrechtlich zulässig ist.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist dem Verwaltungsrat schriftlich anzuzeigen und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist erklärt werden.
- (9) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es
- d) in Vermögensverfall gerät,
  - e) die Geschäftsfähigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
  - f) den Interessen des Vereins in gröblicher Weise zuwiderhandelt.

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss zu. Er ist durch eingeschriebenen Brief an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (10) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsguthaben erst ausgezahlt, wenn die Entlastung für die Rechnungslegung des Jahres erfüllt ist, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. die besonderen Vertreter.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates;
3. Zustimmung zu folgenden Stimmrechtsausübungen des Vorstandes des Vereins in der Hauptversammlung der Bordesholmer Sparkasse AG:
  - a) Entlastung des Aufsichtsrates der Bordesholmer Sparkasse AG
  - b) Änderung der Satzung der Bordesholmer Sparkasse AG
  - c) Erhöhungen oder Herabsetzungen des Grundkapitals der Bordesholmer Sparkasse AG. Etwaige in der Satzung der Bordesholmer Sparkasse AG enthaltene Ermächtigungen des Vorstandes der Bordesholmer Sparkasse AG, im Rahmen eines genehmigten Kapitals das Grundkapital zu erhöhen, bleiben hiervon unberührt.
  - d) Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen
4. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen die vom Verwaltungsrat ausgesprochene Ausschließung;
5. Änderungen der Satzung; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

6. Zustimmung zu Veräußerungen oder Übertragungen von Aktien des Vereins an der Bordesholmer Sparkasse AG oder sonstige Übertragung des Vermögens des Vereins als Ganzes oder zu wesentlichen Teilen hiervon. Ausgenommen hiervon ist die Weiterveräußerung oder Übertragung von Aktien der Bordesholmer Sparkasse AG, die der Verein zuvor von Kleinaktionären (rechnerischer Anteil am Grundkapital der Bordesholmer Sparkasse AG von bis zu 1 %) erworben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so tritt ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter im Verwaltungsrat, falls auch diese oder dieser verhindert ist, das an Jahren älteste Verwaltungsratsmitglied an ihre oder seine Stelle.
  - (3) In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten acht Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In ihr legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht (§ 16) vor. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält.
  - (4) Die Mitglieder sind zu der Versammlung vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorliegen. Jeder Wahlvorschlag, mit Ausnahme des Wahlvorschlages des Wirtschaftsvereins „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“, muss mindestens von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Ferner ist die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.
  - (5) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung von Stimmrechten ist nicht übertragbar.
  - (6) Beschlüsse zu § 6 Abs. 1 Ziffer 3 d) und 6 sind nur zulässig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 75 % aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Dies gilt auch für Beschlüsse zu § 6 Abs. 1 Nr. 5, soweit die Satzungsänderung den Zweck des Vereins betrifft. Wird diese Anwesenheitsquote nicht erreicht, ist zum nächstmöglichen Termin eine erneute Mitgliederversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist bereits in der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (7) Beschlüsse zu § 6 Abs. 1 Ziffer 3 b), 3 d), 4, 5, und 6 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Bei der Beschlussfassung über persönliche Fragen, insbesondere bei Wahlen, muss die Abstimmung geheim sein und durch Stimmzettel vorgenommen werden. Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt und es sich nicht um die in Abs.1 Ziffer 1 und 4 genannten Angelegenheiten handelt. Bei gleicher, für eine Wahl entscheidende Stimmenzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los über die Wahl.
- (9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von den Verwaltungsratsmitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern, die ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat ehrenamtlich ausüben. Im Verwaltungsrat ist der Wirtschaftsverein „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“ mit je einem Mitglied aus den Bereichen St. Margarethen und Wacken vertreten; hierfür hat dieser ein ausschließliches Vorschlagsrecht. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur Wahl der neuen Verwaltungsratsmitglieder weiter aus.
- (2) Die ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt.
- (3) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der (Wieder-) Wahl die dann geltende Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht überschritten haben, in geordneten Erwerbs- und Vermögensverhältnissen leben und durch ihre besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Erfahrung geeignet sind,

diesen Verein und die Bordesholmer Sparkasse AG zu fördern und das Vertrauen zu ihnen in der Bevölkerung zu festigen.

- (4) Als Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht gewählt werden:
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bordesholmer Sparkasse AG;
  2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bordesholmer Sparkasse AG Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um Vertreterinnen oder Vertreter von Kreditinstituten handelt, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist;
  3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung in den letzten 10 Jahren verwickelt waren oder noch sind oder deren wirtschaftliche Bonität gefährdet ist.
- (5) Tritt ein Fall nach Abs. 4 ein, scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Im Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat über das Ausscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben jederzeit die Belange des Vereins zu wahren und zu fördern und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die Vermögensverhältnisse des Vereins verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und dürfen am Gewinn des Vereins nicht beteiligt werden.

- (9) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates durch Hand-schlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. Sie oder er hat hierbei ausdrücklich auf die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit hinzuweisen.
- (10) Als Mitglieder des Aufsichtsrates der Bordesholmer Sparkasse AG sind, soweit gesetzlich zulässig und tatsächlich möglich, mindestens sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, welches Mitglied des Aufsichtsrates der Bordesholmer Sparkasse AG ist, so ist auf eine Abberufung dieses Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 103 Abs. 1 Aktiengesetz hinzuwirken, falls das Aufsichtsratsmandat nicht niedergelegt wird.

Scheidet eine Person aus dem Aufsichtsrat der Bordesholmer Sparkasse AG aus oder nimmt eine Wahl zum Aufsichtsrat nicht an, so hat dies das Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat zur Folge.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat auf eine wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens des Vereins zu achten. Er überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
1. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
    - a) der Mitglieder des Vorstandes und
    - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
  2. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
  3. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. Zustimmung zur Entlastung des Vorstandes der Bordesholmer Sparkasse AG (s. § 14 Abs. 2),

7. Erwerb, Veränderung, Veräußerung und Übertragung von Anteilsrechten an Unternehmen sowie Begründung von Unternehmensverträgen gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung,
  8. Vorabzustimmung zu Maßnahmen, die gemäß § 6 Abs. 1 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, mit Ausnahme der unter § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Angelegenheiten.
- (3) In besonders dringlichen Fällen, in denen eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht abgewartet werden kann, sind die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und der Vorstand gemeinsam zur selbstständigen Erledigung der Angelegenheit des Verwaltungsrates befugt. Die oder der Vorsitzende hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von den vorgenommenen Geschäften Kenntnis zu geben und nachträglich hierüber einen Beschluss herbeizuführen.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Bei ihrer oder seiner Verhinderung obliegt dieses ihrer oder seiner Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, so obliegt dieses dem ältesten Mitglied des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung und innerhalb von drei Tagen, wenn drei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand des Vereins es beantragen, einzuberufen. Verwaltungsratsbeschlüsse können im Umlaufverfahren fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit nicht die Satzung oder Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- (5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorstandsmitglied der Bordesholmer Sparkasse AG und einem Mitglied oder zwei Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Vorstandsmitglieder des Vereins müssen über die nach § 2d Abs. 1 KWG erforderliche Eignung verfügen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied, das dem Vorstand der Bordesholmer Sparkasse AG oder der Mitgliederversammlung des Vereins angehört, aus seinem Amt als Vorstandsmitglied bei der Bordesholmer Sparkasse AG oder aus der Mitgliederversammlung des Vereins aus, so scheidet es auch aus dem Amt des Vorstands des Vereins aus. Der Verwaltungsrat bestellt jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden ausschließlich einstimmig gefasst, Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

## **§ 11 Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu sorgen und das Vermögen des Vereins wirtschaftlich zu verwalten.

## **§ 12 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die Vermögensverhältnisse des Vereins verpflichtet. Sie dürfen bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnisse über vertrauliche Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

### **§ 13**

#### **Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

### **§ 14**

#### **Besondere Vertreter**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verwaltungsrat kann weitere besondere Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen.
- (2) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters besteht neben der Vertretungsmacht des Vorstandes. Sie beschränkt sich jedoch auf die Ausübung der Stimmrechte des Vereins auf der Hauptversammlung der Bordesholmer Sparkasse AG im Hinblick auf die Entlastung des Vorstandes der Bordesholmer Sparkasse AG. Die Stimmrechtsausübung durch den besonderen Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

### **§ 15**

#### **Prüfungen**

- (1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Sie dürfen dabei Prüfungsstellen und andere sachkundige Dritte hinzuziehen.
- (2) Der Verein unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss und Entlastung**

- (1) Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung) auf und legt diesen mit dem Geschäftsbericht dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Stimmt der Verwaltungsrat dem Jahresabschluss zu, so ist er festgestellt. Der Verwaltungsrat legt den festgestellten Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor und veröffentlicht den festgestellten Jahresabschluss nach § 19.

## **§ 17**

### **Verwendung von Jahresüberschüssen und liquiden Mitteln**

Jahresüberschüsse des Vereins sind seinen Rücklagen zuzuführen und ebenso, wie dessen liquide Mittel ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne des § 3 zu verwenden. Sie dienen somit ausschließlich zur Sicherung und Stärkung der Bordesholmer Sparkasse AG.

## **§ 18**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von zwei Monaten liegen muss, mit einer Mehrheit von je drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches statt. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (4) Im Falle der Beendigung des Vereins gemäß § 45 Abs. 1 BGB fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, insbesondere die durch Aktien unterlegte Beteiligung an der Bordesholmer Sparkasse AG, an die „Stiftung der Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen für Kultur, Umwelt und Soziales“, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt.

**§ 19**  
**Bekanntmachungen des Vereins**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in der Hauptstelle der Bordesholmer Sparkasse AG.

**§ 20**  
**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage ihrer Bekanntmachung nach § 19 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.